BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG:

- § 1 Für das Gebiet "Am Welkenbacher Kirchweg" wird der vom Stadtplanungsamt am 6.12.1976 ausgearbeitete und letztmals am geänderte Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt.
- § 2 Der Bebauungsplan Nr. 1 besteht aus dem Planblatt und diesem Textteil.
- Der Bebauungsplan Nr. 1 wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere städtebauliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die dem Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Herzogenaurach, den 19.4.1978



1. Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE:

Der	Entwurf	des	Bebauu	ungsplane	es Nr. 1	wurde	mit	Begründung	gemaß 9 2 A	bs. b BBaug
WO.	6 Juli	19	77 1	his M.	Tul: 197	2 im	Stad	tplanungsamt	öffentlich	ausgelegt.
A O III	6. 7400	-10	//				Andrew Co.		^	

Herzogenaurach, den 19.7.1978

1. Bürgermeister

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29.9.1977 den Bebauungsplan Nr. 1 gemäß § 10 BBauC als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, den 19.4.1978

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nat den Bebauungsplan Nr. 1 mit Entschließung vom 25-04-1979 Nr. 44 B 640 2 - 28 gemäß § 11 BBauc (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 - GVBL 8, 194) genehmigt.

Höchstadt/Aisch, den 25.04.1979
Die Genehmijung des

LA LWINGEL

Der genermigte Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Begründung vom

bis _______ im Stadtplanungsamt gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am _______ / 1949 ______ durch Veröffentlichung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Herzogenaurach, den 21.5.1949

1. Bücgermeister

Planfertigungsvermerk	Datum	Name
des Stadtrates vom:		
bearbeitet:	6.12.1976	11/2
gezeichnet:		
ausgefertigt:	19.7.1978	
Änderungen:		

ZEICHENER	KLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:	BAUGESTALTU
	Grenze des Geltungsbereiches	1. Dachneigung:
Supplies and	Strassenverkehrsfläche	
	Gehweg Strassenbegrenzungslinie	
	Aus- und Einfahrtsverbot in die Staatsstr. 2244	
	Anbaufreier 20-Meterstreifen entlang der Staatsstr. 2244	
	Anoaurreler 20-meterstreffen entlang der Staatsstr. 2244	2. Kniestock:
P	öffentlicher Parkplatz	3. Dachgauben:
[255227]	Gemeinschaftsgaragen und deren Zufahrten	
GGa←	Gemeinschertessaragen und deren zurahl ven	4. Dachdeckung:
GSt ←	Gemeinschaftsstellplätze und deren Zufahrten	
Ga. ←	Fläcke für ebenerdige Garagen und deren Zufahrten	5. Kellerdecke, Haussockel:
WA I	Art der Nutzung Geschoßzahl	
0.3 (0.5)	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	6. Einfriedungen:
DO	Dachform Bauweise	
WA	Allgemeines Wohngebiet, § 4 Baunutzungsverordnung	
D D	Mischgebiet, § 6 Baunutzungsverordnung	
SD	Geneigtes Dach Satteldach	
	Für die Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 405	7. Garagen:
	sind nur einhüftige Satteldächer zuläseig.	
FD	Flachdach	
0	Offene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
II I		
	Zahl der Vollgeschosse als Föchstgrenze Zahl der Vollgeschosse zwingend	
I+D	Erdgeschoß und vollausgebautes Dachgeschoß	
I+U	Erdgeschoß und talseitig Untergeschoß	
	einzuhaltende Hauptfirstrichtung	
	Baugrenze Baulinie	0.11-1
*****	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	8. Nebenanlager
	Baugrundstück für Gemeinbedarf	9. Ausnahmen

10. Kinderspielplö

offentliche Grünfläche



Pflanzbindung oder Pflanzgebot für Buschwerk

Flacke für Versorgung-Wasserwerk

Baugrundstück für Gemeinbedarf

10. Kinderspielplätze

9. Ausnahmen:

Flache für Versorgung-Wasserwerk



offentliche Grünfläche



Pflanzbindung oder Pflanzgebot für Buschwerk

Pflansbindung oder Pflanzgebot für Einzelbäume

Kinderspielplatze (siehe textliche Festsetzungen)



Sichtdreieck; innerhalb des Sichtdreieckes dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Fochbauten errichtet oder Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel, Faufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Föhe als 1 Meter über der Fahrbahn erreichen.



Trafostation

ZEICHENERKLARUNG FÜR HINWEISE:

vorhandene Wohngebäude



vorhandene sonstige Gebäude



vorgeschlagene Gebäudestellung



vorhandene Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



Höhenschichtlinien

455

Flurstücksnummern



Böschung

Mülltonnen



Lärmschutzmaßnahmen: Einwirkung durch Verkehrslärm von der Staatsstraße 2244 ausgehend. Damit die nach DIN 18005 arforderlichen Meßwerte erreicht werden, sind bis zu der im nebenstehenden Planblatt eingeseichneten Linie, an der dem Verkehrslärm ausgesetzten Seite von Wohngebäuden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. (Schallhemmende Fenster, Türen und Wände.)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Art der baul. Nutzung: Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt, sofern im nebenstehenden Planblatt keine anderen Festsetzungen enthalten sind.

And der had Sofern keine Nutzungsziffern angegeben sind, ergibt sich das

Böschung

Mülltonnen

Lärmschutzmaßnahmen: Einwirkung durch Verkehrslärm von der Staatsstraße 2244 ausgehend. Damit die nach DIN 18005 arforderlichen Meßwerte erreicht werden, sind bis zu der im nebenstehenden Planblatt eingeseichneten Linie, an der dem Verkehrslärm ausgesetzten Seite von Wohngebäuden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. (Schallhemmende Fenster.

Turen und Wande.)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Art der baul. Nutzung: Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt, sofern im nebenstehenden Planblatt keine anderen Festsetzungen enthalten sind.

Maß der baul. Nutzung: Sofern keine Nutzungsziffern angegeben sind, ergibt sich das Maß der baulichen Nutzung aus den überbaubaren Flächen in Verbindung mit den zulässigen Geschossen.

Abstands - flächen:

Soweit sich bei der Nutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen, geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO ergeben, werden diese festgesetzt.

Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon sind Garagen auf den im-Plan gekennzeichneten Flächen an den Grundstücksgrenzen zulässig; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen und Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze ist enteprechend den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

BAUGESTALTUNG:

1. Dachneigung:

Bei I / I+U / II und III-geschossigen Gebäuden 18 - 30

Bei I+D-geschossigen Gebäuden 48 - 52°; Bei I+D-geschossigen Gebäuden mit einhüftigen Satteldächern, flache Dachneigung mit 35° nach Norden und die steile Dachneigung mit 55° nach Norden.
Bei Garagen und sonstigen Gebäuden mit Flachdach 0 - 5

Bei Gebäuden mit Flachdach innenliegende Entwässerung;

Ausnahmen bei den Festsetzungen für Garagen, z.B. Einbeziehung der Garage in das Hauptdach des Wohngebäudes, können zugelassen werden.

Das Baugrundstück für Gemeinbedarf (kath. Kirche) bleibt von den Festsetzungen für Dachneigungen unberührt

2. Kniestock:

max. 25 cm zulässig

3. Dachgauben:

nur bei I+D-geschoß. Wohngebäuden zulässig (48 - 52 Dachneigung) bei I / I+U / II-gesch. Wohngebäuden sind Dacheinbauten, auf jeder Seite bis zu 1/3 der Firstlänge, zulässig. Die Traufe muß durchlaufen.

4. Dachdeckung:

bei Wohngebäuden mit geneigten Dächern Ziegel und Asbestschiefer, bei Garagen und Flachdachgebäuden Flachdacheindeckung

5. Kellerdecke, Haussockel: Die Oberkante der Kellerdecke darf bei I / I+U / I+D-geschossigen Wohngebäuden nicht mehr als 60 cm über der Gehsteigoberkante bzw. über dem endgültigen Gelande liegen. Bei II und III-geschossigen Gebäuden max. 80 cm. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Gebäudedecken.

6. Einfriedungen:

Entlang den öffentlichen Straßen sind alle Arten von Zäunen, mit Ausnahme von Mauern, Stacheldraht und Maschendraht zulässig. Pfeiler sind nur für Tore und Gartentüren zulässig. Maximale Höhe der Einfriedung 1,00 Meter. Davon max. 20 cm

Entlang der Würzburger Straße (Staatsstr. 2244) einheitlich Jägerzaun ohne Pfeiler, max. 15 cm Sockel, max. 1,00 Meter über dem Gelände (einschließlich Sockel) Für die seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraft alle Arten von Zäunen, bis zu einer Höhe von 1,50 Meter zulässig. Davon max. 20 cm Sockel.

Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen bis zu einer Tiefe von 6,00 Meter nicht eingezäunt werden.

7. Garagen:

Garagen dürfen nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen (Planzeichen 13.1 PlanZVO) erstellt werden.

Die Garage ist mit einem Abstand von mind. 5 Meter, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, zu erstellen.

Werden Garagen nebeneinander auf der Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Firsthöhe und im gleichen Abstand zur Straße zu bauen.

Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesene Fläche ausreicht, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.

Die im Bebauungsplan für Garagen ausgewiesenen Bauflächen gelten in Verbindung mit Art. 7 Abs. 5 Bay. BO (max. 2,75 m Firsthöhe) max. 50 qm Nutzfläche.

Diese Festsetzungen gelten nicht für das Mischgebiet. Wird jedoch ein Grundstück im Mischgebiet nur für Wohnbebauung genutzt, gelten die vorstehenden Festsetzungen. für Garagen.

Bei den Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 405 sind an der Südseite der Dachfläche Blumentröge anzubringen und zu bepflanzen. Die Ausführung hat im gleichen Material und Farbe zu erfolgen. Die nördliche Dachfläche des Wohnhauses ist in einer Länge von sechs Meter über die Garage zu ziehen.

8. Nebenanlagen:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig. Dies gilt auch für nichtgenehmigungspflichtige Nebengebäude.

9. Ausnahmen:

Ausnahmen von den Festsetzungen der Baugestaltung (Punkte 1 - 8), können zugelassen werden.

10. Kinderspielplätze:

Spielplätze für Kinder bis zu 6 Jahren sind auf dem Baugrundstück nach DIN 18034 zu erstellen und vom Bauherrn bzw. Bauträger zu finanzieren und zu unterhalten. Kinderspielplätze auf bereits bebauten Crundstücken, die nicht der DIN 18034 entsprechen, sind nach deren Forderungen zu erstellen.

Spielplätze für 6-12 jährige Kinder werden von der Gemeinde errichtet und unterhalten.

Die Stadt Herzogenaurach erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 BBauG und des Art. 107 Abs. 4 BayBO folgende mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig. Dies gilt auch für 8. Nebenanlagen: nichtgenehmigungspflichtige Nebengebäude. Ausnahmen von den Festsetzungen der Baugestaltung (Punkte 1 - 8), können zuge-9. Ausnahmen: lassen werden. Spielplätze für Kinder bis zu 6 Jahren sind auf dem Baugrundstück nach DIN 18034 10. Kinderspielplätze: zu erstellen und vom Bauherrn bzw. Bauträger zu finanzieren und zu unterhalten. Kinderspielplätze auf bereits bebauten Crundstücken, die nicht der DIN 18034 entsprechen, sind nach deren Forderungen zu erstellen. Spielplätze für 6-12 jährige Kinder werden von der Gemeinde errichtet und unterhalten. Die Stadt Herzogenaurach erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 BBauG und des Art. 107 Abs. 4 BayBO folgende mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG: Für das Gebiet "Am Welkenbacher Kirchweg" wird der vom Stadtplanungsamt am 6.12.1976 ausgearbeitete und letztmals am geänderte Bebauungsplan Nr. 1 aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 1 besteht aus dem Planblatt und diesem Textteil. Der Bebauungsplan Nr. 1 wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauC rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere städtebauliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die dem Bebauungsplan in der vorliegenden Passung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Perzogenaurach, den 19.4.1978 VERFAHRENSHINWEISE: Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. Juli 1977 bis M. Juli 1977 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Herzogenaurach, den 19.7.1978 1. Bürgermeister Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 29.9.1977 den Bebauungsplan Nr. 1 gemäß § 10 BBauC als Satzung beschlossen. Herzogenaurach, den 19.4.1978 1. Bürgermeister Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nat den Bebauungsplan Nr. 1 mit Entschließung vom 25.04.1919 Nr. 40 B 610 2 - 28 gemäß 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 - GVBL 8, 194) genehmigt. Höchstadt/Aisch, den 25.04. 1979 Die genehmijung des Der genelmigte Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Begründung vom

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Begrundung vom bis im Stadtplanungsamt gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 18.5 1949 durch Veröffentlichung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.